

1 Vorbemerkung

- 1.1 Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) und deren etwaige Nachunternehmer sind sich darüber einig, dass die ZVB-SGU, die jeweils geltenden nationalen und europäischen Rechtsvorschriften sowie die DGUV-Vorschriften und Regeln als Mindeststandard einzuhalten sind.
- 1.2 Über erkennbar werdende Widersprüche zwischen den einzelnen Regelwerken wird der AN den AG unverzüglich schriftlich informieren. Im Grundsatz gilt die Bestimmung, welche den weitergehenden Schutz sicherstellt, spricht die Vorgabe, die zum höheren Schutzniveau führt.
- 1.3 In Zweifelsfällen werden sich AN und AG beraten und nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung abstimmen. Gelingt eine solche Lösung nicht, entscheidet der AG.
- 1.4 Auf die Rechtsfolgen von Verstößen gegen die ZVB-SGU wird ausdrücklich hingewiesen.
- 1.5 Der AN hat entsprechend der Anforderung des AG diesem vor Auftragsbeginn bzw. entsprechend dem Auftragsverlauf alle hierfür gesetzlichen notwendigen SGU-Nachweise zur Verfügung zu stellen und vor Ort zur Einsicht vorzulegen. (z. B. Bestellungen, Gefährdungsbeurteilungen, Unterweisungen)
- 1.6 Der AN wird aufgefordert, Maßnahmen zur Förderung einer positiven Sicherheitskultur sowie zur systematischen Steuerung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu ergreifen. Der AN wird jeden Beschäftigte, der auf KNOLL-Baustellen zum Einsatz kommt, nachweislich unterweisen, dass er bei Bedenken in der Ausführung der Tätigkeiten das Recht hat, „STOPP“ zu sagen und sich gemeinsam mit dem Baustellenverantwortlichen über diesen unsicheren Zustand zu beraten. Erst, wenn beide Seiten eine sichere Umsetzung der Arbeiten bestätigen, sollen die Arbeiten durchgeführt werden.

2 Verantwortliche Person des Auftragnehmers

- 2.1 Alle Arbeiten müssen unter der Leitung und Aufsicht einer für den AN vor Ort vertretungsberechtigten und verantwortlichen Person nebst einem Vertreter (nachfolgend als „verantwortliche Person“ bezeichnet), durchgeführt werden.
- 2.2 Der AN darf mit den Arbeiten erst beginnen, wenn der AG die verantwortliche Person des AN eingewiesen hat. Der AG kann eine Unterbrechung der Arbeiten anordnen, wenn dies

z. B. aufgrund einer Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften durch den AN zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr erforderlich ist.

- 2.3 Der AN hat die verantwortliche Person und ihren Vertreter dem AG unverzüglich, spätestens aber 10 Arbeitstage vor Arbeitsaufnahme schriftlich zu benennen.
- 2.4 Die verantwortliche Person und deren Vertreter müssen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen sowie mindestens das Sprachniveau deutsch B1 bis B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen beherrschen bzw. der ggf. abweichend vereinbarten Projektsprache in Wort und Schrift verfügen.
- 2.5 Soweit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich, hat die verantwortliche Person weitere Aufsichtspersonen mit der Leitung und Beaufsichtigung einzelner Arbeiten vor Ort zu beauftragen und diese vor Arbeitsbeginn dem AG schriftlich zu benennen.
- 2.6 Die Aufsichtspersonen müssen von der verantwortlichen Person entsprechend, der ihr vom AG erteilten Einweisung(en) unterrichtet werden und müssen die gleichen Anforderungen erfüllen, wie sie an die verantwortliche Person gestellt sind.
- 2.7 Soweit sich die verantwortliche Person einer oder mehrerer solcher Aufsichtspersonen bedient, bleibt die verantwortliche Person für deren Beaufsichtigung, für eine eindeutige Abgrenzung ihrer Aufgaben und Befugnisse sowie für die Koordination einer geordneten Zusammenarbeit verantwortlich.
- 2.8 Sollte eine Aufsichtsperson an der Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert sein und kann keine andere Aufsichtsperson eingesetzt werden, muss die verantwortliche Person bzw. ihr Vertreter deren Aufgaben selbst wahrnehmen.
- 2.9 Während der Ausführung der Arbeiten muss entweder die verantwortliche Person, ihr Vertreter oder eine von ihr beauftragte Aufsichtsperson auf dem Betriebs- /Baustellengelände bzw. auf der Baustelle anwesend und ständig erreichbar sein.

3 Verständigung

- 3.1 Alle Arbeitnehmer des AN sowie etwaige Nachunternehmer müssen in der Lage sein, Notfallanweisungen gem. Ziffer 2.4 zu verstehen und Warnhinweise oder sonstige Hinweisschilder zu lesen.

3.2 Zudem muss dem AN, seinen Beschäftigten und etwaigen Nachunternehmern die Bedeutung der Sicherheitskennzeichnung am Einsatzort geläufig sein.

3.3 Es muss vom AN gewährleistet sein, dass die Kommunikation an die operativen Beschäftigte, inkl. potenziellen Nachunternehmern, in deren Amtssprache erfolgt und die Anweisungen durch diese Personen umgesetzt werden können.

3.4 Bei Bedarf muss dies durch den Einsatz eines Dolmetschers in die Amtssprache der handelnden Personen realisiert werden.

4 Nachunternehmer

4.1 Soweit der Einsatz von Nachunternehmern nicht vertraglich ausgeschlossen ist, ist der AN verpflichtet, beim Einsatz von Nachunternehmern spätestens 10 Arbeitstage vor Auftragsausführung schriftlich Name, Anschrift und die zuständige Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) sowie alle gesetzlichen notwendigen SGU-Nachweise des vorgesehenen Nachunternehmers bekannt zu geben. Der AG kann die Einwilligung verweigern, wenn Gründe bekannt sind, die Zweifel an einer ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages begründen.

4.2 Der AN hat den von ihm eingesetzten Nachunternehmer seinerseits schriftlich auf die geltenden ZVB-SGU zu verpflichten und sich die Befugnisse und Weisungsrechte zu verschaffen, um seine Pflichten aus dieser ZVB-SGU (z. B. der verantwortlichen Person gem. Ziffer 2) gegenüber dem Nachunternehmer und dessen Beschäftigten wahrnehmen und durchsetzen zu können. Der AN hat zudem zu überprüfen und dafür einzustehen, dass der Nachunternehmer diese Bedingungen auch tatsächlich befolgt. Verstöße des Nachunternehmers gegen die ZVB-SGU muss sich der AN als eigene Verstöße zurechnen lassen.

4.3 Erfüllen Nachunternehmen des AN die Anforderungen der ZVB-SGU nicht, kann der AG die Arbeiten durch den Nachunternehmer untersagen. Der AN bleibt dabei für die Einhaltung des Terminplans sowie aller anderen Vertragsinhalte (z. B. Qualität, Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz) verantwortlich.

5 Unterweisung

5.1 Der AN verpflichtet sich zur Unterweisung seiner im Bereich des AGs eingesetzten Beschäftigte über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit. Die

Unterweisungen sind zu dokumentieren. (§4 (1) und (2) DGUV Vorschrift 1)

5.2 Der AN ermöglicht dem AG angemessene Maßnahmen zur Kontrolle der erfolgreichen Durchführung von Unterweisungen. (§8 (2) ArbSchG; §6 (2) DGUV Vorschrift 1)

5.3 Projektbezogen erfolgt durch den AG mindestens eine weitere Unterweisung in jedes Projekt. Zusätzlich kann es, in Abhängigkeit vom Kunden, zu weiteren vor- oder nachgelagerten Unterweisungen kommen.

5.4 Insofern der AG eine Plattform zur elektronischen Unterweisung des AN anbietet, stimmt der AN dieser Nutzung und Mitwirkung schon jetzt zu. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt dabei unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO.

6 Gefährdungsbeurteilung

6.1 Der AN hat für seine Beschäftigte die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen 10 Arbeitstage vor dem Beginn der Tätigkeiten schriftlich zu beurteilen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und umzusetzen. (§5 und 6 ArbSchG; §5 (3) DGUV Vorschrift 1). Der AN hat seine Beschäftigte in die Gefährdungen für jedes Projekt zu unterweisen und die festgelegten Schutzmaßnahmen (dokumentiert) auf die Wirksamkeit zu kontrollieren, mindestens einmal jährlich.

6.2 Diese Gefährdungsbeurteilung muss alle Aspekte berücksichtigen, die zu Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen bzw. Schadensfällen führen können, wie z. B. die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte, die Auswahl und der Einsatz von Betriebsmitteln (u. a. Montageprovisorien, Hebezeuge, Prüflintervall und Prüfinhalte der Arbeitsmittel, Gerüste, etc.), die Arbeitsumgebungsbedingungen und die Qualifikation sowie persönlichen Leistungsvoraussetzungen der eingesetzten Beschäftigte.

6.3 Bei Arbeitsverfahren und Montagekonzepten sind die Montagefolge und der Montagefortschritt einschließlich aller o. g. Aspekte bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Um kurzfristig bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenarbeiten zu können, hat der AN diese Unterlagen 10 Arbeitstage vor Ausführungsbeginn einzureichen sowie am Einsatzort verfügbar zu halten und auf Verlangen dem AG vorzulegen (§ 6 (1) ArbSchG; § 15 (2) GefStoffV). Für die Richtigkeit und Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung sowie der

daraus zum Schutz seiner Beschäftigte abgeleiteten Maßnahmen bleibt der AN allein verantwortlich.

- 6.4 Bei Baustellen, für die eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gemäß den europäischen Rechtsvorschriften (z. B. Richtlinie 89/391/EWG) erforderlich ist, ist dem AG eine Gefährdungsbeurteilung durch den AN vorzulegen. Diese sollte dem AG nach Möglichkeit spätestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung gestellt werden, um eine rechtzeitige Prüfung und Integration in den SiGe-Plan zu ermöglichen. Der zuständige Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) behält sich das Recht vor, die Gefährdungsbeurteilung als unvollständig zu bewerten und eine angemessene Nachbearbeitungsfrist zur Vorlage einer überarbeiteten Version festzulegen.

7 Persönliche Schutzausrüstung

Der AN hat für seine Beschäftigte die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) kostenfrei bereitzustellen. Er hat sicherzustellen, dass diese PSA den geltenden gesetzlichen Anforderungen entspricht (insbesondere PSA-Benutzungsverordnung und Verordnung (EU) 2016/425), ordnungsgemäß verwendet, regelmäßig gewartet, gereinigt und bei Bedarf ersetzt wird. Der AN verpflichtet sich ferner, seine Beschäftigte im sachgerechten Umgang mit der PSA zu unterweisen und dies zu dokumentieren.

8 Einrichtung der Arbeits- und Baustellen

- 8.1 Die Einrichtung der Arbeits- und Baustellen ist mit dem für die Ausführung des Auftrages zuständigen Ansprechpartner des AGs abzustimmen.
- 8.2 Vorhandene Bauwerke, Anlagen und Versorgungsleitungen sind während der Bauausführung vor Beschädigungen zu schützen; ausgenommen hiervon sind solche, die, nach erfolgter Abstimmung, für die Baufeldherrichtung entfernt werden müssen. Die Standsicherheit darf während der Bauausführung nicht gefährdet werden.
- 8.3 Eingriffe in den Boden bedürfen vor Beginn der Arbeiten einer schriftlichen Zustimmung durch den AG, soweit solche Eingriffe nicht Bestandteil der Beauftragung sind.
- 8.4 Der AN ist verpflichtet, die Baustelle für seinen Arbeitsbereich in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten, sie aufzuräumen und zu säubern.
- 8.5 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Durchführung der Arbeiten unmittelbare Nachbargewerke, Anlieger der angrenzenden

Straßen sowie der fließende Verkehr, einschließlich der Fußgänger, nicht gefährdet werden und unter Berücksichtigung der Umstände möglichst geringe Emissionen an Lärm, Schmutz und Abgase entstehen.

9 Veranlassung und Koordination von Arbeitssicherheitsmaßnahmen

- 9.1 In seinem Arbeitsbereich ist der AN für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Der AN weist die zum Einsatz kommenden Beschäftigte entsprechend an, die Leistung so zu erbringen, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz der zum Einsatz kommenden Beschäftigte als auch aller anderen Personen, die im Umfeld des jeweiligen Arbeitsbereichs tätig sind, stets gewährleistet sind.
- 9.2 Sofern die Durchführung mehrerer Aufträge des AG zeitlich und örtlich zusammenfällt, wird der AG, sofern erforderlich oder vorgeschrieben, zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdung mehrerer AN einen Koordinator benennen, der für die gegenseitige Abstimmung der Belange im Bereich Arbeitssicherheit der verschiedenen AN zuständig ist. Dies entbindet den AN jedoch nicht von seiner eigenen Verantwortung - insbesondere Aufsichts- und Koordinierungspflichten - gegenüber seinen eigenen Beschäftigten und der Kontrolle der Beschäftigte der von ihm beauftragten Nachunternehmer.
- 9.3 Der AN hat sich bei Auftreten oder Erkennen einer möglichen Gefährdung mit den anderen AN abzustimmen und den AG unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Der AN ist verpflichtet, den diesbezüglichen Weisungen des AG bzw. seines Koordinators Folge zu leisten.

10 Transport und Lagerung

- 10.1 Für Transport und Lagerung von Teilen dürfen nur die vom AG angewiesenen Wege und Lagerstellen benutzt werden. Verkehrswege, auch innerhalb von Gebäuden, sind in jedem Fall freizuhalten. Für den Transport von Teilen sind die erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen zu treffen und Rückwärtsfahren ist nur mit technischen Hilfsmitteln (z. B. Kamerasystem) oder mit der Unterstützung von Einweisern erlaubt.
- 10.2 Das Anschlageln von Lasten darf ausschließlich von ausgebildeten „Anschlägern“ gemäß DGUV-Regel 109-017 und DGUV Information 209-013 erfolgen.

10.3 Die max. Tragfähigkeit von Bühnen, Gerüsten und Konstruktionen ist hierbei zu beachten.

11 Umgang mit Betriebsmitteln

11.1 Der AN ist verantwortlich für die erforderliche sicherheitsgerechte Ausrüstung, den ordnungsgemäßen Zustand und den sicheren Betrieb sämtlicher von ihm bei der Durchführung der Arbeiten eingesetzten Betriebsmittel. Die jeweils aktuell gültigen Aufbau-, Verwendungs-, Montage- und Betriebsanweisungen von eingesetzten Arbeitsmitteln sind durchgängig vorzuhalten.

Vom AG ggf. bereitgestellte Betriebsmittel sind vor jeder Benutzung auf augenfällige Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem AG unverzüglich zu melden. Auf Betriebsmitteln vermerkte Prüffristen sind zu beachten.

11.2 Für die Benutzung von Betriebsmitteln, die der AG dem AN zur Verfügung stellt, sind die jeweiligen betrieblichen Anweisungen des AG zu beachten. In diesem Fall muss der Beschäftigte des AN eine Bestellung zum Geräteführer für die entsprechenden Maschinen innehaben und zusätzlich in die Maschine vor Ort dokumentiert eingewiesen worden sein. Der AN ist im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung gemäß Ziffer 7 verpflichtet, zu prüfen, ob aus seiner Sicht für den konkreten Einsatzfall weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

12 Gefährliche Arbeitsstoffe

12.1 Für die Veranlassung und Durchführung von Arbeitssicherheitsmaßnahmen bei der Tätigkeit mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist der AN in seinem Arbeitsbereich selbst verantwortlich. Insbesondere hat der AN beim Einsatz gefährlicher Arbeitsstoffe nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich die erforderlichen Schutz- und Kontrollmaßnahmen (z. B. S-T-O-P-Prinzip) zu ergreifen. Besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, hat der AN diese zu erfüllen.

12.2 Mit Annahme der Bestellung/Auftrages bestätigt der AN, dass er für alle beauftragten Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen über die erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügt. Sollte der AN gleichwohl nicht über die erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen oder gegen die vorgenannte Anzeigepflicht verstoßen, so kann der AG die sofortige Einstellung der weiteren Arbeiten des ANs bis zur Beseitigung der Defizite durch den AN verlangen. Der AN bleibt dabei für die Einhaltung des Terminplans sowie aller

anderen Vertragsinhalte (z. B. Arbeitsschutz, Umweltschutz, Qualität) verantwortlich.

12.3 Bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit gefährlichen Arbeitsstoffen hat der AN rechtzeitig vor Arbeitsbeginn eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und diese dem AG zusammen mit den Sicherheitsdatenblättern der zum Einsatz kommenden gefährlichen Arbeitsstoffe sowie etwaigen Betriebsanweisungen auf dessen Verlangen vorzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu aktualisieren und bei Tätigkeiten mit CMR-Stoffen der Kategorie 1A oder 1B gemäß § 10a GefStoffV mit erweiterten Dokumentationspflichten zu versehen. Das Gefahrstoffverzeichnis ist digital zu führen und auf Anfrage dem AG zugänglich zu machen.

12.4 Stellt der AG dem AN gefährliche Arbeitsstoffe zur Verfügung, so hat der AN die ihm seitens AG zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblätter bei der Gefährdungsbeurteilung zu verwenden (vgl. Verordnung EG Nr. 1907/2006). Besteht bei der beauftragten Tätigkeit die Möglichkeit, dass sich z. B. AN, Nachunternehmer, AG oder Dritte durch gefährliche Arbeitsstoffe gegenseitig gefährden, hat der AN:

- vor Beginn der Arbeiten eine Liste der gefährlichen Arbeitsstoffe mit Angabe der Handelsnamen gemäß Sicherheitsdatenblatt dem zuständigen technischen Ansprechpartner des AG vorzulegen und
- bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung mit dem AG, den anderen AN und Nachunternehmern zusammen zu arbeiten und sich gemäß Ziffer 10 abzustimmen. Das Ergebnis der gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung ist vor Beginn der Tätigkeiten zu dokumentieren und den im Einwirkungsbereich der gefährlichen Arbeitsstoffe tätigen Beschäftigten von ihren Arbeitgebern zu vermitteln.

13 Freigabe-/Sicherungsmaßnahmen-Verfahren

13.1 Die verantwortliche Person des AN hat sich vor Arbeitsbeginn beim AG über bestehende Freigabe-/ Sicherungsmaßnahmen oder -verfahren (z. B. Befahrerlaubnis, Feuererlaubnis, Freischaltungen) zu informieren und deren Beachtung und Einhaltung zu gewährleisten.

13.2 Für Arbeiten, die eine Freigabe eines „Freigabe-/ Sicherungsmaßnahmen-Verfahrens“ erfordern, ist eine vorherige schriftliche Erlaubnis des AG einzuholen. Gleichzeitig verpflichtet sich der AN, nur fachlich und persönlich geeignete sowie unterwiesene Personen mit Tätigkeiten, von denen besondere Gefährdungen

ausgehen, zu betrauen. (§ 831 BGB; § 15 (1) GefStoffV)

14 Umweltschutz

14.1 Alle den Umweltschutz betreffenden Vorschriften und Regelwerke sind von den AN zu beachten und Maßnahmen zur systematischen Steuerung umweltrelevanter Aspekte sind zu implementieren. Der AN verpflichtet sich, bei der Ausführung seiner Leistungen auf energieeffiziente Verfahren, Maschinen und Materialien zu achten. Der AG kann vom AN energiebezogene Leistungskennzahlen (EnPIs) zur Dokumentation der Energieeffizienz verlangen.

14.2 Der AN hat die Pflicht unmittelbare Umweltschäden sowie unmittelbare Gefahren eines Umweltschadens zu vermeiden. Belastungen der Umwelt sind zu minimieren. Im Schadensfall sind umgehend alle Maßnahmen zur Schadensminimierung und -beseitigung einzuleiten.

14.3 Umweltschäden sowie potenzielle Umweltschäden sind dem Beauftragten des AG umgehend zu melden. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Offene Forderungen bleiben bestehen, die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten. (siehe KrWG, BImSchG, USchadG, WHG, BetrSichV).

14.4 Der AN ist als Abfallerzeuger für die im Rahmen der Durchführung des Auftrags anfallenden Abfälle, wie z. B. Verpackungsmaterialien, Materialreste, Verschnitt, etc. verantwortlich. Ihm obliegen nach Auftragserteilung die Pflichten zur Erfüllung der einschlägigen, öffentlich-rechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung im jeweiligen regionalen Bereich. Der AN hat sicherzustellen, dass alle Abfälle – insbesondere gefährliche und gemischte Bauabfälle – gemäß den geltenden Vermischungsverboten getrennt erfasst und dokumentiert werden. Die Nachweise sind auf Verlangen digital bereitzustellen.

14.5 Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Der AN ist als Abfallerzeuger insbesondere verpflichtet:

- Verwertbare Abfälle getrennt von nicht verwertbaren Abfällen zu erfassen
- Abfälle ordnungsgemäß zu deklarieren
- Soweit gesetzlich gefordert, Nachweise zu führen über die durchgeführte Entsorgung für alle Abfälle.

14.6 Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist der AG berechtigt, die Erfüllung der genannten AN-

Pflichten – z. B. durch Kontrolle der entsprechenden Nachweise – zu überprüfen.

14.7 Bei der Lagerung gefährlicher Abfälle und Arbeitsstoffe, die zu einer Boden- oder Gewässerkontamination führen können, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Die Vorschriften des KrWG sind einzuhalten.

14.8 Abfälle dürfen auf dem Gelände/ auf der Baustelle des AG nach Abschluss der Arbeiten nicht zurückgelassen, verbrannt, vergraben oder auf andere Weise ins Erdreich gebracht, ausgegossen und/ oder in Kanalisationssysteme abgegeben werden.

14.9 Falls nicht anders vereinbart, sind mitgelieferte Verpackungen und Materialreste vom AN zurückzunehmen. Bei der Durchführung von Arbeiten entstehende, häusliche Abwässer dürfen vom AN nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen des AG in das örtliche Abwassersystem eingeleitet werden. Abwässer mit gefährlichen Inhaltsstoffen sind getrennt zu erfassen und einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

14.10 Wassergefährdende oder nach Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtige Stoffe dürfen nur in für den Arbeitsfortschritt erforderlichen Mengen im Verantwortungsbereich des AG gelagert werden.

14.11 Wassergefährdende Einsatzstoffe oder Abfälle dürfen nur so gelagert oder eingesetzt werden, dass Gewässer oder Böden nicht verunreinigt werden können.

14.12 Es ist verboten, wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, in den Untergrund oder in einen Abwasserkanal einzuleiten.

14.13 Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zur Boden- oder Gewässerverunreinigung kommen, so sind sofort geeignete Sicherungsmaßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten; der Vorfall ist unverzüglich dem Verantwortlichen des AG zu melden. (WHG)

14.14 Luftgetragene Emissionen wie Gase, Dämpfe, Gerüche und Stäube sowie Lärmemissionen sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken; ggfs. sind vom AN unaufgefordert emissionsmindernde Maßnahmen zu ergreifen.

14.15 Werden die gesetzlich geforderten Lärmgrenzwerte überschritten, ist Gehörschutz zu tragen. Arbeiten mit Lärmemission sind mit dem AG vorher abzustimmen. (BImSchG, LärmVibrationsArbSchV, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm).

15 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Der Auftragnehmer (AN) verpflichtet sich, ausschließlich Beschäftigte einzusetzen, die den für ihre Tätigkeiten geltenden arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen ordnungsgemäß und fristgerecht nachgekommen sind.

Beschäftigte, die aufgrund der arbeitsmedizinischen Untersuchung als nicht geeignet eingestuft wurden, dürfen nicht im Rahmen der vertraglichen Leistungen eingesetzt werden.

16 Sicherheitspass

Der AN hat dafür zu sorgen, dass jeder seiner Beschäftigte einen Sicherheitspass bei sich führt. Der Sicherheitspass enthält mindestens folgende Angaben:

- persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Heimatanschrift, Lichtbild, Unterschrift);
- Name und Anschrift des Arbeitgebers;
- Ggf. Bestätigung der Teilnahme an der auftragsrelevanten arbeitsmedizinischen Vorsorge;
- Ggf. Bestätigung der Teilnahme an den auftragsrelevanten Schulungen, Unterweisungen und Lehrgängen.

17 Erste Hilfe und Ersthelfer

17.1 Maßnahmen zur Ersten Hilfe sind vorzusehen (§ 10 ArbSchG und § 24ff DGUV Vorschrift 1).

17.2 Auf Anfrage des AG ist die Zahl der Ersthelfer auf der Baustelle vom AN nachzuweisen. (§ 24ff. DGUV Vorschrift 1)

18 Notfälle

18.1 Bei besonderen Ereignissen (z. B. Brand, Unfall mit Personen- und Umweltschäden) auf dem Betriebs- und Baustellengelände sind die jeweils geltenden Melde- und Alarmpläne einzuhalten.

18.2 Sind keine besonderen Festlegungen getroffen, gelten grundsätzlich die Alarmpläne des AG. Der AG ist aber in jedem Fall unverzüglich zu informieren.

19 Unfall- und Schadensmeldungen

19.1 Jeder Unfall, der zu einer Arbeitseinstellung des Verletzten führt, muss dem AG gemeldet werden. Dies hat dadurch zu geschehen, dass sich der Verletzte, soweit möglich, selbst unverzüglich in der örtlichen Sanitätsstation des AG vorstellt. Ist eine solche Sanitätsstation nicht vorhanden oder das persönliche Erscheinen des Verletzten nicht möglich, muss der zugehörige AN eine Kopie der entsprechenden Eintragung in sein Verbandbuch innerhalb von drei

Werktagen an den zuständigen Ansprechpartner des AG übersenden.

19.2 Schwere Unfälle sind dem AG unverzüglich zu melden. Dem AG sind auf Verlangen seitens des AN alle Informationen zum Unfall zur Verfügung zu stellen.

19.3 Der AN hat an der Unfallanalyse aktiv mitzuarbeiten. Diese Mitarbeit entbindet den AN nicht von der Verpflichtung, eine eigene Unfallanalyse gemäß nachfolgenden Abschnitten zu erstellen.

19.4 Innerhalb von drei Werktagen nach einem Unfall, der zu einer Arbeitseinstellung von mindestens einer Arbeitsschicht/ einem Arbeitstag bei einem Beschäftigte des AN oder eines von ihm beauftragten Nachunternehmers führt, hat der AN dem für die Ausführung des Auftrages zuständigen Ansprechpartner des AG einen schriftlichen Unfallbericht zu übermitteln.

19.5 Im Bericht sind der bis dahin bekannte Unfallhergang, Art und Schwere der Unfallfolge, die bis dahin ermittelte Unfallursache sowie die vom AN bzw. Nachunternehmer vorgesehenen (Erst-)Maßnahmen zur künftigen Vermeidung eines solchen Unfalles zu beschreiben. Ist eine abschließende Klärung der Unfallursache innerhalb dieser Frist nicht möglich, hat der AN unverzüglich nach deren Klärung einen abschließenden Bericht vorzulegen.

19.6 Der AN sichert hiermit eine sorgfältige Aufklärung der Unfallursache zu und verpflichtet sich, durch Auswahl geeigneter Maßnahmen die Wiederholung eines solchen Unfalles in der Zukunft zu vermeiden. Auf Verlangen des AG hat der AN hierüber eine entsprechende gesonderte Erklärung abzugeben.

19.7 Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, auf Verlangen des AG die Angaben in seinem Unfallbericht mündlich zu erläutern.

19.8 Der AN hat den AG über alle Unfälle und Schadensfälle an sicherheitstechnischen Einrichtungen / Bauteilen unverzüglich zu informieren, damit dieser gegebenenfalls der gesetzlichen Anzeigepflicht gegenüber der Behörde nachkommen kann.

19.9 Bei Unfällen mit Umweltauswirkungen verpflichtet sich der AN zur unverzüglichen Meldung, einer entsprechenden Berichterstattung und Mitwirkung bei der Untersuchung.

19.10 Der AN erklärt sich hiermit mit der Verarbeitung, Auswertung und Dokumentation der Unfall- und/ Schadensmeldungen durch den AG einverstanden.

20 Alkohol und andere berauschende Mittel

- 20.1 Das Einbringen, der Konsum sowie das Arbeiten unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (einschließlich Cannabis) auf dem Baustellengelände sind strengstens verboten. Zuwiderhandlungen können zum sofortigen Verweis von der Baustelle führen.
- 20.2 Beschäftigte, die aufgrund von Medikamenteneinnahme in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt sein könnten (z. B. durch verminderte Reaktionsfähigkeit, Schwindel oder Konzentrationschwäche), dürfen keine sicherheitsrelevanten Tätigkeiten ausführen. Sie sind verpflichtet, ihren direkten Vorgesetzten aktiv darüber zu informieren, falls ihre Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt ist, damit geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit ergriffen werden können. Eine Offenlegung der spezifischen Medikamente ist dabei nicht erforderlich.

21 Beendigung der Arbeiten

- 21.1 Die Auflösung der Arbeits- und Baustelle ist rechtzeitig dem AG bekannt zu geben.
- 21.2 Unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten hat der AN die Lager- und Arbeitsplätze, die Zufahrtswege sowie die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- 21.3 Bei Arbeiten, die ggf. Anlagenfunktionen, Sicherheitseinrichtungen oder die Betriebsbereitschaft beeinflussen, ist der Nachweis des ordnungsgemäßen Arbeitsabschlusses zu erbringen.
- 21.4 Kommt der AN dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so ist der AG berechtigt, die

entsprechenden Arbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und den Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

- 21.5 Im Zuge der Prüfung der Schlussrechnung führt der AG eine Nachunternehmerbewertung durch, in der das Verhalten des AN im Sinne der ZVB-SGU berücksichtigt wird. Nicht angemessenes Verhalten im Sinne dieser Vertragsbedingungen kann zu einer Sperrung des AN führen.

22 Rechtsfolgen bei Verstoß

- 22.1 Bei einem Verstoß gegen die ZVB-SGU ist der AG, unbeschadet weiterer Rechte, die sich aus Gesetz, den vertraglichen Regelungen, insbesondere den ZVB-SGU ergeben berechtigt, die Beschäftigte des ANs, die den ZVB-SGU zuwiderhandeln, vom Einsatzort zu verweisen.
- 22.2 Der AG hat gegenüber dem AN auch ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bzw. zum Rücktritt vom Vertrag, bei der Fortsetzung schriftlich gerügter Verletzungen von Rechtsvorschriften, DGUV-Vorschriften oder Anforderungen dieser ZVB-SGU, wobei eine Fortsetzung bereits nach einmaliger schriftlicher Rüge gegeben ist.

23 Salvatorische Klausel

- 23.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.